



Bundesministerium für Finanzen
Frau Dr. Christina Schilhan

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 197
1045 Wien
T 05-90 900-DW | F 05-90 900-259
E fhp@wko.at
W <http://wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-111400/0002-II/2009

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FHP 39/09/HP

Durchwahl
4485

Datum
28. August 2009

Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013 - BHG 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) erlaubt sich zum Begutachtungsentwurf des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 folgende Stellungnahme abzugeben.

Die WKÖ begrüßt grundsätzlich die Implementierung der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform als Grundlage für ein modernes Haushaltswesen.

Bereits die Umsetzung der ersten Etappe mit der Budgetgliederung in fünf Ausgabenrubriken, dem Finanzrahmen mit verbindlichen fixen und variablen Ausgabenobergrenzen stellen ab 2009 einen guten Ansatz dar, der nun durch die zweite Etappe komplettiert wird. Der Strategiebericht brachte erstmals Projektionen über die fiskalische Situation in den kommenden Jahren, wenn auch die Qualität des Berichts ressortabhängig variiert. Es bleibt zu hoffen, dass durch die Zuführung nicht verbrauchter Mittel der einzelnen Ressorts in die Rücklage eine Effizienzsteigerung durch eine Minderung des Dezemberfiebers gewährleistet ist. Der bereits in Kraft getretene Finanzrahmen sollte so ausgestaltet sein, dass ex ante bereits realistische und gleichzeitig herausfordernde Defizitziele festgelegt werden.

Die zweite Etappe der Haushaltsrechtsreform schafft eine wirkungsorientierte Haushaltsführung und bringt somit eine Verknüpfung der Kosten der Verwaltung mit den erbrachten Leistungen. Für die Bürgerin und für den Bürger ist eine verbesserte Lesbarkeit und Aussagekraft der Budgetunterlagen zu erwarten. Ausdrücklich zu begrüßen ist dabei die verankerte tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Budgeterstellung.

Die Abkehr von der Kameralistik in der Budgeterstellung hin zu einem auch nach kaufmännischen Gesichtspunkten orientierten doppelischen System wird von der WKÖ begrüßt. Die neue Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung ist ebenfalls als ein Beitrag zu einer gesteigerten Transparenz der Haushaltsführung zu sehen.

Vom Standpunkt der Bemühungen um eine Verwaltungsreform aus gesehen, ist die Einführung einer wirkungsorientierten Haushaltsführung mit Globalbudgets positiv zu bewerten. Klare, transparente und anreizkompatible Regeln im Haushaltsrecht sind notwendige Voraussetzungen für stabile, tragfähige öffentliche Finanzen und eine effiziente Mittelverwendung. Durch die Steuerung nach beabsichtigten Wirkungen und Leistungen können Budgetmittel besser eingesetzt werden, sodass mit einer Effizienzsteigerung in der Bundesverwaltung gerechnet werden kann. Anreiz- und Sanktionsmechanismen runden das System ab, sodass die Einhaltung des Finanzrahmens sichergestellt wird.

Im Sinne einer guten Vergleichbarkeit ist es zu begrüßen, dass ab dem Jahr 2011 ein Parallelbetrieb zwischen bisherigem und neuem Haushaltsrecht stattfindet.

Ein weiterer begrüßenswerter neuer Grundsatz der Haushaltsführung ergibt sich aus der getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes gem. § 2 Abs. 1. In diesem Zusammenhang sollte für interessierte Bürger eine sehr zeitnahe Veröffentlichung der Budgetdaten auf der Homepage des BMF angestrebt werden. Insbesondere sollten unterjährige Monatswerte bei den Steuereinnahmen wieder im Vergleich zur Vorjahresperiode dargestellt werden.

Die Einführung einer verpflichtenden langfristigen Budgetprognose gem. § 15 Abs. 2 ist positiv zu bewerten. Insbesondere Projektionen für die Ausgaben im Bereich Soziales über einen Zeitraum von 30 Jahren werden künftig die Ausgabenentwicklungen deutlich aufzeigen und sollten notwendige Reformschritte verdeutlichen. Wichtig ist eine transparente Darlegung der zu Grunde liegenden Annahmen der Projektionen.

Die wirkungsorientierte Abschätzung von neuen rechtssetzenden Maßnahmen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen nach § 17 Abs. 6 durch die Anwendung des Standardkostenmodells wird ausdrücklich unterstützt.

Gem. § 23 Abs. 3 sind die Angaben zur Wirkungsorientierung so zu wählen, dass ihre Relevanz, inhaltliche Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit sowie Überprüfbarkeit gewährleistet ist. Im Sinne der Transparenz stellt diese Regelung einen Fortschritt dar. Die Parallelbetriebsphase ab 2011 sollte genutzt werden, um etwaige Schwachstellen im Sinne der genannten Grundsätze bis 2013 noch auszubessern.

Im Hinblick auf die derzeitige hohe Ausgabenbelastung ist zu hoffen, dass die Effizienzpotenziale aus der Haushaltsrechtsreform raschest möglich gehoben werden können.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin